

Allgemeinverfügung

des Kreises Ostholstein

zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) und wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. ¹In den in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen haben Fußgänger und Fußgängerinnen gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 01.11.2020 (Corona-BekämpfVO) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2 Absatz 5 und 6 Corona-BekämpfVO. ³Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.
2. ¹Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort, ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung. ²Sie tritt mit Ablauf des 29.11.2020 außer Kraft. ³Eine Verlängerung ist möglich.
3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.
5. Die Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen vom 01.11.2020 tritt hiermit außer Kraft.

Begründung

Diese Allgemeinverfügung setzt die Pflicht des Kreises aus § 2 Abs. 6 Satz 2 Corona-BekämpfVO um. Hinsichtlich der grundsätzlichen Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, kann daher auf die Begründung der Corona-BekämpfVO verwiesen werden.

Durch die räumliche und zeitliche Begrenzung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung werden die durch das Tragen ohnehin geringen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger auf das zur Eindämmung des Infektionsgeschehen erforderliche Maß begrenzt. Auf diese Weise kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Die Kommunen haben die in der Anlage genannten Bereiche als solche benannt, in denen das Abstandsgebot typischerweise nicht immer eingehalten werden kann, weil es sich um Bereiche mit erfahrungsgemäß größerem Publikumsverkehr auf engerem Raum handelt. In den übrigen Bereichen ist davon auszugehen, dass eine physische Distanzierung zu anderen Personen und damit ein ausreichender Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 ohne weiteres möglich ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in anderen als den in der Anlage bezeichneten Bereichen anzuhören, ist daher nicht angezeigt.

Die in der Anlage genannten Bereiche sind jedoch nicht zu allen Zeiten gleich stark frequentiert. Es handelt sich dabei teils um Einkaufsbereiche, die vor allem während der Öffnungszeiten der Geschäfte aufgesucht werden, teils um Promenaden, Seebrücken o. ä. Bereiche, die hauptsächlich am Wochenende für Spaziergänger genutzt werden. Nur zu diesen Zeiten wird es schwierig sein, das Abstandgebot einzuhalten. Dem trägt die Allgemeinverfügung Rechnung, indem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur für die Zeiten angeordnet wird, in denen in dem jeweiligen Bereich mit einem erhöhten Publikumsverkehr zu rechnen ist.

Die Infektionslage entwickelt sich nach wie vor sehr dynamisch. Seit dem Erlass der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 konnten die Kommunen ihre Angaben in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht präzisieren, was eine Aktualisierung der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 und ihres Anhangs erforderlich machte. Teils wurde die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erweitert, teils aber auch eingeschränkt. Dadurch wurde die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung differenzierter und noch stärker an den örtlichen Gegebenheiten ausgerichtet. Die Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger lassen sich so auf das notwendige Maß beschränken.

Der Kreis wird in Abstimmung mit den Kommunen weiterhin stetig überprüfen, in welchen Bereichen und zu welchen Zeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen sein wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, erhoben werden.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet werden. Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Eutin, 04.11.2020
Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit



Reinhard Sager
Landrat

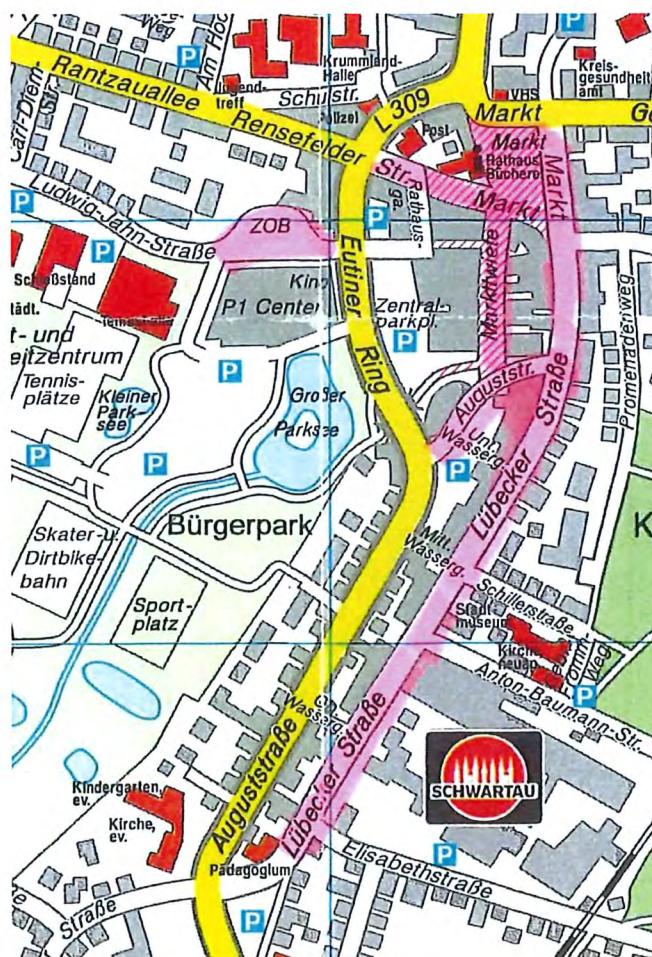
Anlage

zu Ziff. 1 der Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen vom 04.11.2020

Bereiche und Zeiten, in denen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen ist:

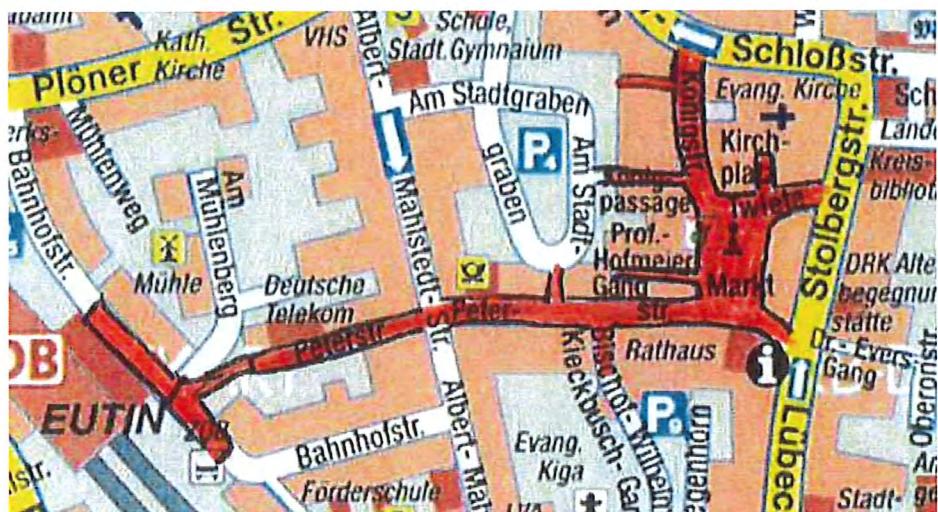
1 Bad Schwartau

1.1	Lübecker Straße	täglich, jeweils 8 - 19 Uhr
1.2	Marktwiete/Fußgängerzone	täglich, jeweils 8 - 19 Uhr
1.3	gesamter Marktplatz	täglich, jeweils 8 - 19 Uhr
1.4	in allen Passagen (Glockengang, Twiete, Marktarkaden)	täglich, jeweils 8 - 19 Uhr
1.5	ZOB	täglich, jeweils 8 - 19 Uhr
1.6	Rensefelder Straße	täglich, jeweils 8 - 19 Uhr
1.7	Auguststraße / Europaplatz	täglich, jeweils 8 - 19 Uhr



2 Eutin

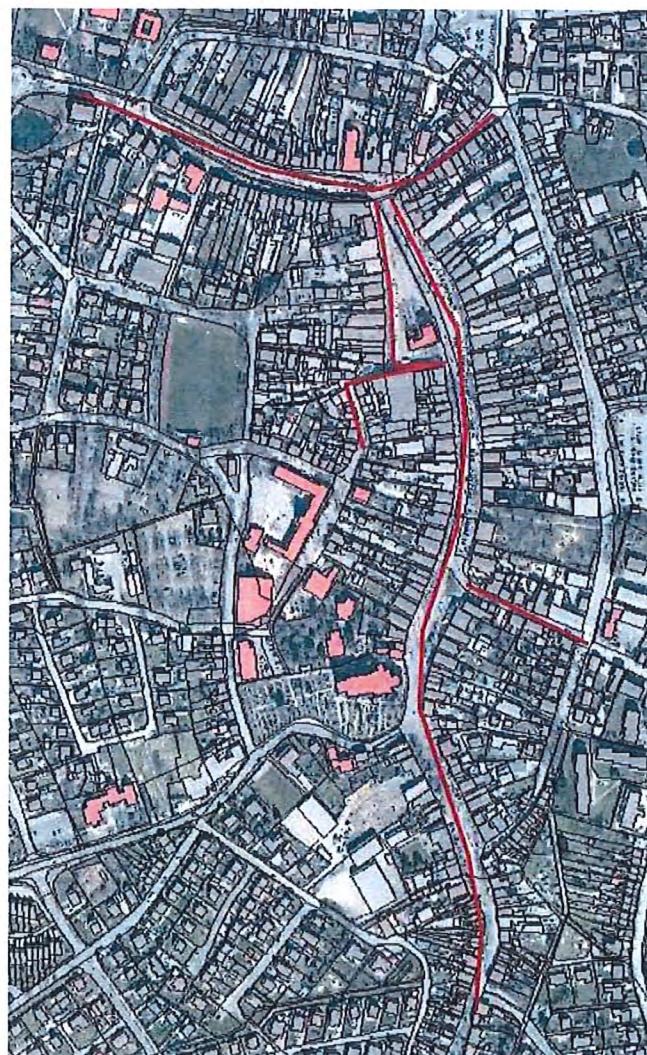
2.1	Markt	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
2.2	Peterstraße	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
2.3	Königstraße	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
2.4	Twiete	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
2.5	Königstraßenpassage	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
2.6	Prof.-Hofmeier-Gang	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
2.7	Keuchhustengang	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
2.8	Bahnhofstraße, westlicher Bürgersteig (Bahnhofsseite) vom Taxistand bis zum ZOB einschließlich Bahnhofsvorplatz und ZOB sowie beide Bahnsteige	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr



3 Fehmarn

Burg, Innenstadt

3.1	Breite Straße	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
3.2	Am Markt	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
3.3	Bahnhofstraße bis Höhe Hausnummer 46	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
3.4	Niendorfer Straße	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
3.5	Ohrtstraße	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
3.6	Sahrensdorfer Straße	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
3.7	Süderstraße bis Höhe Hausnummer	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr



Südstrand

3.8	gesamte Südstrandpromenade und Am Yachthafen	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
3.9	Am Yachthafen	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr



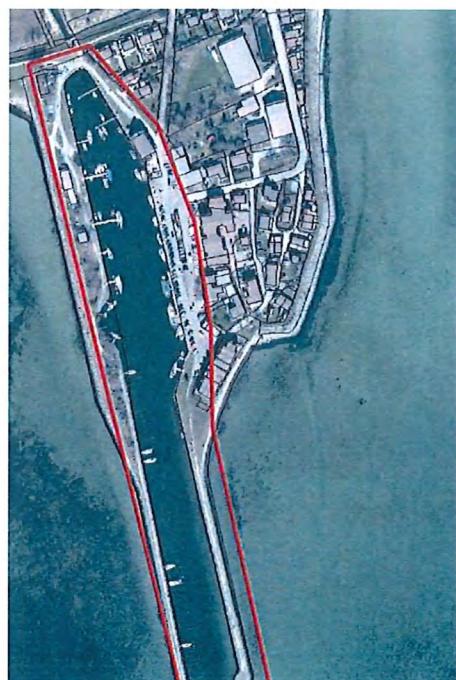
Häfen

3.10	Burgstaaken, gesamter Hafen	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
------	-----------------------------	---------------------------------------



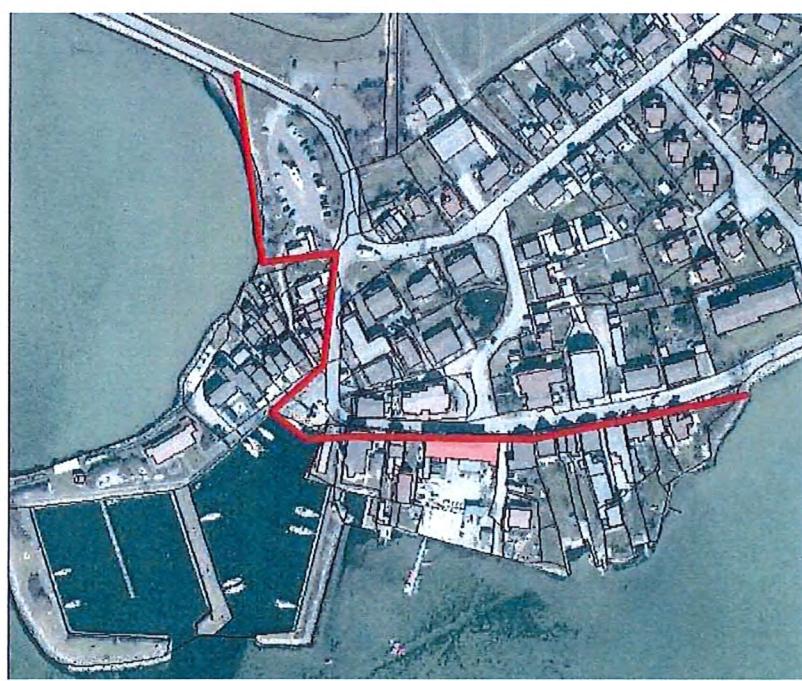
3.11 Orth, Hafenbereich

Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr



3.12 Lemkenhafen, gesamter Hafenbereich

Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr



4 Grömitz

Grömitz

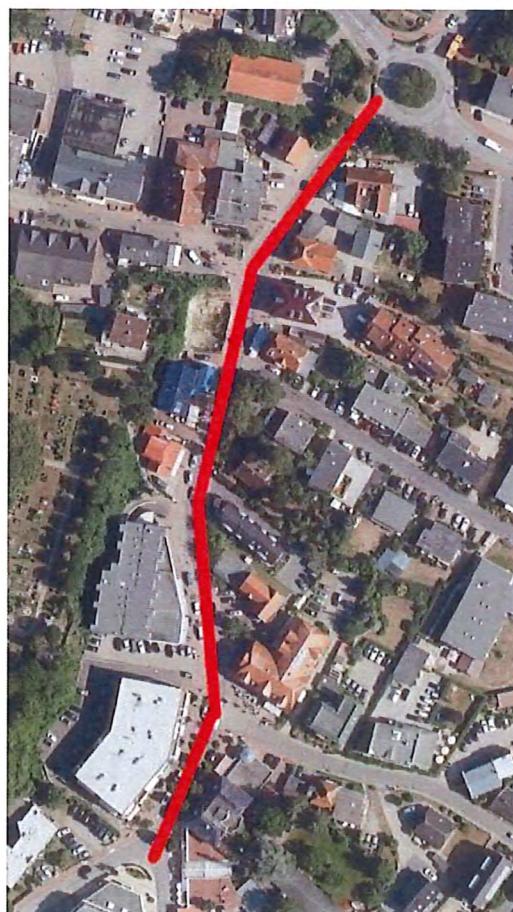
4.1 Kirchenstraße

Freitag - Sonntag, jeweils 10 - 18 Uhr



4.2 Wicheldorfstraße von Höhe Hausnummer 2 bis Höhe Hausnummer 20

Freitag - Sonntag, jeweils 10 - 18 Uhr



4.3 Seestraße und Seebrückenvorplatz

Freitag - Sonntag, jeweils 10 - 18 Uhr



4.4 Kurpromenade inklusive der Seebrücke

Freitag - Sonntag, jeweils 10 - 18 Uhr



Dahme

- 4.5 An der Strandpromenade inklusive des Seebrückenvorplatzes und der Seebrücke

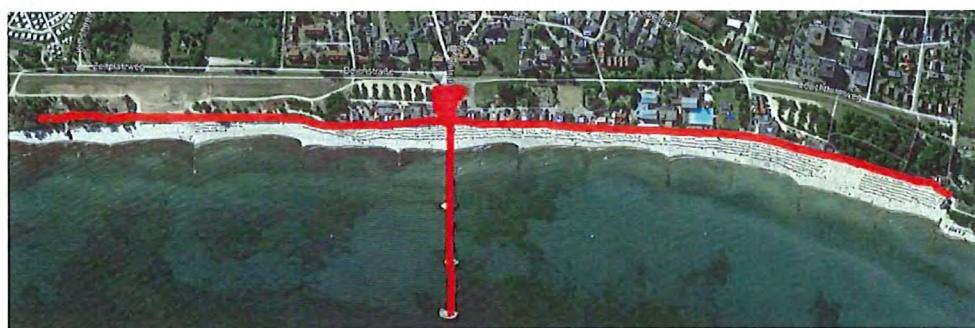
Freitag - Sonntag, jeweils 10 - 18 Uhr



Kellenhusen

- 4.6 Strandpromenade inklusive des Seebrückenvorplatzes und der Seebrücke

Freitag - Sonntag, jeweils 10 - 18 Uhr

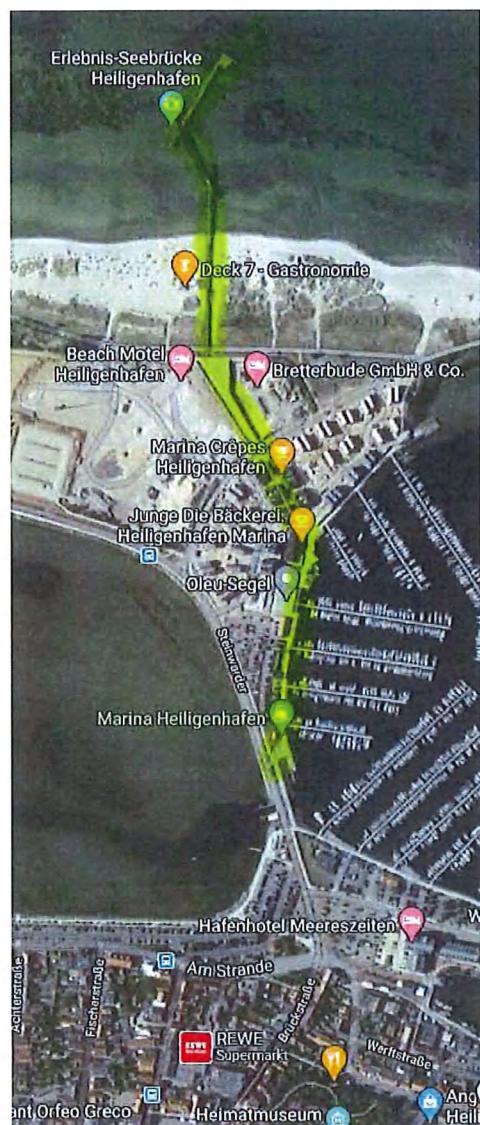


5 Heiligenhafen

5.1 Hafenpassage	täglich, jeweils 9 - 20 Uhr
5.2 Hafenbereich von „Treffpunkt Fischhalle“ (Am Hafen) über Restaurant „Rettungsschuppen“ (Am Yachthafen) bis Restaurant „Weinigels Fährhaus“ (Am Yachthafen 4b)	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 20 Uhr

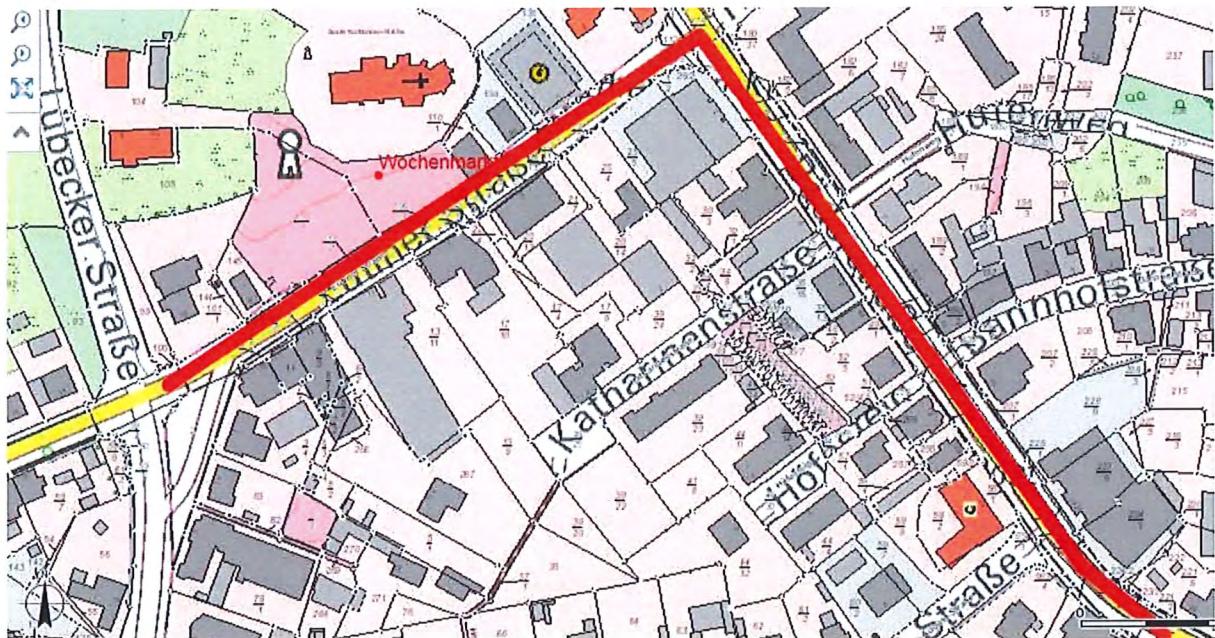


5.3	Yachthafenpromenade vom Restaurant „Gosch“ (Am Yacht-hafen 1) bis zum Restaurant „Tamatsu“ (Graswarder-weg 2/Haus 26 (Restaurant Tamatsu)	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 20 Uhr
5.4	Seebrückenpromenade vom Restaurant „Tamatsu“ (Graswar-deweg 2/Haus 26) bis ein-schließlich des Seebrückenvor-platzes	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 20 Uhr
5.5	Erlebnis-Seebrücke	täglich, jeweils 9 - 20 Uhr



6 Lensahn

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 6.1 Eutiner Straße, beidseitig Hausnummern 2-10 und 3-15 | Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr |
| 6.2 Bäderstraße, beidseitig Hausnummern 2-16 und 7-21 | Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr |



7 Malente

- | | |
|--|--|
| <p>7.1 Bahnhofstraße von der Einmündung Lindenallee bis zur Einmündung Rosenstraße, einschließlich Lenter Platz (Parkplatz vor Markant, Bahnhofstraße 40-42)</p> | <p>Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr</p> |
| <p>7.2 Bereich um den Holzbergturm und Parkplatz Holzbergturm am Grebiner Weg</p> | <p>Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr</p> |



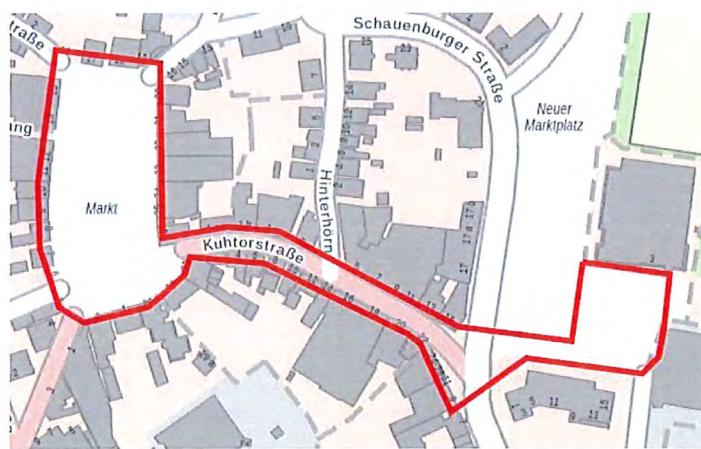
8 Neustadt i. H.

8.1	Marktplatz	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
8.2	Am Markt	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
8.3	Kremper Straße	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
8.4	Hochtorstraße	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
8.5	Reiferstraße	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
8.6	Rosenstraße	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
8.7	Klosterstraße vom Markt bis zum Beginn des Parkplatzes „Klosterhof“	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
8.8	Brückstraße	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
8.9	Königstraße vom Markt bis Ecke Fischerstraße	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
8.10	Schiffbrücke	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
8.11	Hafenbrücke	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr
8.12	Hafen-West-Seite auf Höhe des hafen-Parkplatzes	Montag - Samstag, jeweils 8 - 19 Uhr



9 Oldenburg i. H.

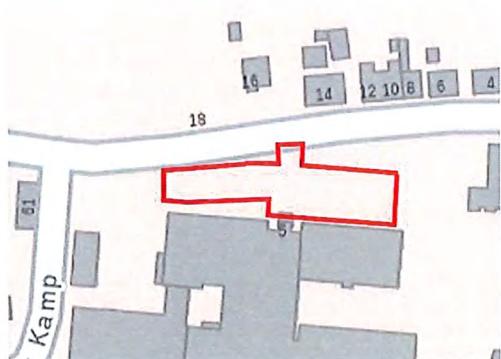
9.1	Markt 1 - 29	Montag - Samstag, jeweils 7 - 18 Uhr
9.2	Kuhtorstraße 1- 28	Montag - Samstag, jeweils 7 - 18 Uhr
9.3	Schauenburger Straße 9 u. 11	Montag - Samstag, jeweils 7 - 18 Uhr
9.4	Schauenburger Platz im unten gekennzeichneten Bereich sowie Spiel- und Freizeitfläche vor Schauenburger Platz 3 (Blain Halle)	Montag - Samstag, jeweils 7 - 18 Uhr



9.5 Bahnhofstraße	Montag - Samstag, jeweils 7 - 18 Uhr
9.6 Bahnhofsgebäude mit Bahnhofs- vorplatz	Montag - Samstag, jeweils 7 - 18 Uhr
9.7 ZOB	Montag - Samstag, jeweils 7 - 18 Uhr



9.8 Mühlenkamp 5, Eingangsbereich SANA-Klinik sowie Ärztehaus	Montag - Samstag, jeweils 7 - 18 Uhr
--	--------------------------------------



10 Scharbeutz

10.1 Seebrücken und Seebrücken-vorplätze in Scharbeutz und Haffkrug	Freitag - Sonntag, jeweils 12 - 18 Uhr
10.2 Promenadenweg (Gehweg) einschließlich der Plattformen und Nebenanlagen entlang der Strandallee landseitig der Düne beginnend von der Brücke in Höhe Lindenallee bis zur Höhe Einmündungsbereich Neue Bergstraße	Freitag - Sonntag, jeweils 12 - 18 Uhr
10.3 Gehweg beidseitig Strandallee vom Einmündungsbereich Seestraße bis Einmündungsbereich Neue Bergstraße	Freitag - Sonntag, jeweils 12 - 18 Uhr
10.4 beidseitiger Gehwegbereich Strandallee vom Einmündungsbereich Fischerstieg bis zum Einmündungsbereich Seestraße einschließlich des Ostseeplatzes	Freitag - Sonntag, jeweils 12 - 18 Uhr
10.5 Promenadenweg (Gehweg) einschließlich der Plattformen und Nebenanlagen entlang der Strandallee landseitig der Düne beginnend in Höhe der gegenüberliegenden Hausnummer 1 bis zur Hausnummer 6	Freitag - Sonntag, jeweils 12 - 18 Uhr
10.6 Gehweg Strandallee landseitig in Höhe der Hausnummer 2 – 6	Freitag - Sonntag, jeweils 12 - 18 Uhr



11 Timmendorfer Strand

11.1 Strandpromenade von der Gemeindegrenze Scharbeutz bis zum Beginn des Brodtner Steilufers in Travemünde	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.2 alle Seebrücken und Seebrückenvorplätze samt Niendorfer Balkon und Timmendorfer Strandpark (zwischen Kurpromenade und Timmendorfer Seebrücke)	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.3 Niendorfer Hafen	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.4 Strandallee von der Gemeindegrenze Scharbeutz bis zum Timmendorfer Platz	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.5 Parkplatz P1 Eissport- und Tenniscentrum	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.6 Parkplatz P2 Höppnerweg (Familia)	täglich, jeweils 8 - 19 Uhr
11.7 Parkplatz P2a Höppnerweg (Strandarena)	Montag - Freitag, jeweils 8 - 19 Uhr
11.8 Parkplatz P4 Vogelpark Niendorf	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.9 Parkplatz P5 (Schwimmhalle/Edeka) Niendorf	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.10 Grüner Weg inkl. Parkplatz	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.11 Gartenweg inkl. Parkplatz	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.12 Am Kuhlbrook	Montag - Freitag, jeweils 8 - 19 Uhr
11.13 Wohldstraße vom Parkplatz Eissport- und Tenniscentrum bis zur Strandpromenade	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.14 Schmilinskystraße	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.15 Dr.-Heinrich-Fix-Weg	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.16 Friedrich-August-Straße	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.17 Am Kurpark	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.18 Höppnerweg	Montag - Freitag, jeweils 8 - 19 Uhr
11.19 Kurparkstraße	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.20 Kurpromenade	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.21 Timmendorfer Platz	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.22 Saunaring	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr

11.23 Poststraße von der Einmündung Strandallee/Bergstraße bis zur Einmündung Havenothstraße (Bushaltestelle GGS Strand)	Montag - Freitag, jeweils 8 - 19 Uhr
11.24 An der Acht	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.25 Strandstraße von der Einmündung An der Acht bis zur Einmündung Gartenweg	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.26 Strandstraße von der Einmündung Paduaweg bis zur Einmündung Travemünder Landstraße	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.27 Hafenstraße	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.28 Sydowstraße von der Einmündung Strandstraße bis zur Einmündung Paduaweg	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr
11.29 Paduaweg	Freitag - Sonntag, jeweils 9 - 22 Uhr

